

§ 54 DGÜW-V Kontrollberichte

DGÜW-V - Druckgeräteüberwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Kontrollberichte über das Vorhandensein von
 1. 1. Bescheinigungen, Dokumenten oder Kennzeichnungen, oder
 2. 2. betrieblichen Aufzeichnungenderen Kontrolle für die Tätigkeiten im Rahmen der Überwachungen erforderlich ist, haben folgende Informationen zu enthalten:
 1. 3. kontrollierte Bescheinigung, Dokument oder Kennzeichnung,
 2. 4. Datum der Kontrolle,
 3. 5. Name des Prüfers, der die Kontrolle durchgeführt hat,
 4. 6. Zeichen der Kessel- bzw. Werksprüfstelle
2. (2) Kontrollberichte gemäß Abs. 1 sind nicht auszustellen, wenn die Kontrollen ausreichend im Überwachungsbericht dokumentiert wurden.

In Kraft seit 29.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at